



Freiwilliges Engagement in der Begleitung geflüchteter Menschen im Landkreis Northeim

Eine Orientierungshilfe

Februar 2016

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Northeim
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

In Zusammenarbeit mit: Werk-statt-Schule e.V.
Fachbereich Migration
Friedrich-Ebert-Wall 1
37154 Northeim

Diese Publikation finden Sie online unter
[Landkreis Northeim > Soziales > Migration und Teilhabe](#)

Die Orientierungshilfe wird im Rahmen des Regionalen Integrationsmanagements aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert.



Inhalt

Vorwort.....	1
I. Grundlegendes für die Begleitung geflüchteter Menschen	2
1. Ausgangssituation.....	2
2. Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit.....	3
2.1 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.....	3
2.2 Sonstiger Unfallversicherungsschutz	3
3. Erste Formalitäten.....	4
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	5
5. Anmeldungen.....	7
5.1 Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro	7
5.2 Ausländerbehörde	7
5.3 Eröffnung eines Bankkontos	8
5.4 Strom und Gas	9
6. Weitere Informationen und Hilfen.....	10
6.1 Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe.....	10
6.2 Flüchtlingssozialarbeit.....	10
6.3 Café Dialog	11
6.4 Flüchtlingsinitiativen vor Ort.....	11
II. Unterstützung im Alltag	11
1. Am neuen Wohnort.....	11
2. Krankenhilfe und Arztbesuche	12
2.1 Krankenhilfe.....	12
2.2 Krankenschein und Kostenübernahme	12
2.3 Notruf und Apotheke	13
3. Hilfe zur Pflege	14
4. Allgemeiner Versicherungsschutz	14
5. Gesundheitsdienste	14
5.1 Sozialpsychiatrischer Dienst.....	14
5.2 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	15
5.3 Schwangerschaftskonfliktberatung	15

6.	Gleichstellungsstelle	16
7.	Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt.....	17
III.	Bildung und Betreuung.....	17
1.	Schule	17
2.	Sprachangebote für Erwachsene	19
3.	Beratung durch den Allgemeinen Sozialdienst	19
4.	Unterstützung von Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren	20
5.	Beratung bei Erziehungsfragen	21
6.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF).....	22
IV.	Anhang.....	23
1.	Adressen und Ansprechpersonen auf einen Blick.....	23
2.	Liste der Flüchtlingsinitiativen vor Ort.....	25
3.	Verpflichtungserklärung	29
4.	Schweigepflichtentbindung.....	30
5.	To-Do-Liste.....	31



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

In vielen Orten engagieren sich freiwillige Helferinnen und Helfer, um geflüchteten Menschen sowie Migrantinnen und Migranten bei ihrem Ankommen und Leben im Landkreis Northeim zu begleiten. Sie leisten vor Ort einen sehr wichtigen Beitrag zur Integration.

Ohne das große Potenzial ehrenamtlich und sozial Engagierter könnten die Kommunen, die Landkreise und die Landesregierung die gegenwärtig große Zahl von Menschen auf der Flucht kaum würdig unterbringen und betreuen. Das Ehrenamt hat bei unseren humanitären Verpflichtungen höchsten Stellenwert. Um den Ehrenamtlichen ihre wertvolle Arbeit zu erleichtern, hat der Landkreis Northeim diese Orientierungshilfe erarbeitet.

Die Orientierungshilfe soll motivieren, sich bei der Integration von Flüchtlingen im Landkreis Northeim einzubringen und es soll den freiwilligen Helferinnen und Helfern mit Beispielen und Ratschlägen zur Seite stehen.

Flüchtlinge in unsere Obhut zu nehmen, ist mehr als ein rechtsstaatlicher Akt. Es ist vor allem ein Akt der Humanität. Wer in seinem Heimatland um Leib und Leben fürchten muss, alles zurücklässt und sich auf eine oft lebensgefährliche Flucht begibt, muss auf unsere Hilfe und Solidarität zählen können. Sich diesen Menschen zuzuwenden, ist eine Frage der Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe.

Wir können keinem der Flüchtlinge, die schon bei uns leben oder in den kommenden Wochen bei uns Quartier beziehen werden, die Heimat ersetzen. Aber wir können gemeinsam dazu beitragen, dass sie sich bei uns willkommen und vielleicht sogar ein bisschen zuhause fühlen. Und wir können daran arbeiten, dass mittelfristig unsere Städte zu einer neuen Heimat werden.

Herzlichen Dank an alle, die sich für ein menschliches Miteinander einsetzen und engagieren.

Northeim, im Januar 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Heuer'. The signature is fluid and cursive, written over a faint, illegible stamp or background.

Dr. Hartmut Heuer

Erster Kreisrat

I. Grundlegendes für die Begleitung geflüchteter Menschen

1. Ausgangssituation

Die Zahl der geflüchteten Menschen, die in Deutschland angekommen sind, ist in den letzten zwei Jahren stark angestiegen. Obwohl pauschal von „den Flüchtlingen“ geredet wird, müssen wir uns bewusst sein, dass diese Gruppe der neu-angekommenen Menschen sehr heterogen ist. Was sie jedoch verbindet ist, dass sie eine Ausnahmesituation erlebt haben, einhergehend mit meist schrecklichen Erlebnissen, und auch jetzt, angekommen in Deutschland, einer neuen Ausnahmesituation gegenüberstehen. Kann ich hier bleiben? Bin ich hier sicher? Wie geht es meiner Familie? Wo kann ich Deutsch lernen? Das sind typische Fragen, die das Leben in der ersten Zeit bestimmen.

Mit dieser Orientierungshilfe sollen die engagierten Menschen unterstützt werden, die bei diesem Prozess des Ankommens und Einlebens neu angekommene Menschen begleiten.

Vorab ist aber zu bedenken, dass ehrenamtliche Unterstützung geflüchteter Menschen immer Hilfe zur Selbsthilfe bedeutet. Das heißt, die Verantwortung bleibt immer bei der jeweils unterstützten Person, Originalpapiere werden nur von dieser aufbewahrt und notwendige Gänge werden zusammen oder von ihr allein (ggf. mit entsprechender Vorbe-

reitung) erledigt. So haben sowohl Sie als auch die betreute Person die Möglichkeit, sich aus dem Betreuungsverhältnis zurückzuziehen.

Bei der Betreuung von geflüchteten Menschen geht es oft um sehr persönliche Dinge, seien es empfindliche personenbezogene Daten, Krankheitsbilder oder Familienangelegenheiten. Umso wichtiger ist eine gute Vertrauensbasis untereinander. Personenbezogene Informationen dürfen seitens der Behörde nicht an Sie weitergeben werden. Sollte eine Weitergabe der Informationen notwendig sein, kann für Sie eine Schweigepflichtentbindung unterschrieben werden. Für die Ausländerbehörde, den Fachbereich IV - Soziales und die Kreisvolkshochschule (KVHS) existiert eine Vorlage in sieben Sprachen, die Sie verwenden können. Eine deutschsprachige Version finden Sie im Anhang.

Zur Vermittlung von Kontakten zwischen Ihnen und geflüchteten Menschen kann der Landkreis Namen(n) und Adressen an regionale Flüchtlingsinitiativen weitergeben. Dafür benötigt der Landkreis eine unterschriebene Verpflichtungserklärung zum vertrauensvollen Umgang mit den Daten von der jeweiligen Initiative.

Was kann ich tun?

Achten Sie auf einen respektvollen Umgang untereinander und ermöglichen Sie den von Ihnen begleite-

ten Menschen Selbstbestimmung. Holen Sie sich regelmäßig eine Rückmeldung ein, ob Ihre Unterstützung nach wie vor gewünscht ist.

Schützen Sie sich und Ihre Privatsphäre. Welche Daten wollen Sie von sich preisgeben? Wo liegen Ihre persönlichen Grenzen in der Begleitung geflüchteter Menschen?

Damit ein erster Kontakt zwischen geflüchteten Menschen, die neu im Landkreis Northeim ankommen, und den freiwilligen Begleiterinnen und Begleitern entstehen kann, bietet der Landkreis an, Name(n) und Adresse weiterzugeben. Dafür benötigt er eine unterschriebene Verpflichtungserklärung (siehe Anhang) zum vertrauensvollen Umgang mit diesen Daten. Unterschreiben Sie die Verpflichtungserklärung des Landkreises, damit ein Kontakt zustande kommen kann. Um Auskunft von Behörden zu bekommen, benötigen Sie darüber hinaus eine unterschriebene Schweigepflichtentbindung (siehe Anhang).

Wo bekomme ich noch weitere Informationen und Hilfen?

Wenden Sie sich an Ihre lokalen Flüchtlingsinitiativen. Eine Übersicht mit Ansprechpersonen und Adressen finden Sie im Anhang (Stand Februar 2016). Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf der Internetseite des ([Landkreis Northeim > Soziales > Migration und Teilhabe](#)).

2. Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit

2.1 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in der Flüchtlingsarbeit besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUV-H), wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag oder mit Einwilligung einer Kommune ausgeübt wird. Der Versicherungsschutz gilt dabei für die beauftragten Tätigkeiten und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Wege.

Im Falle eines Unfalls wenden Sie sich bitte direkt an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung, die die von Ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit organisiert/koordiniert. Von dort wird die Unfallanzeige an den GUV-H veranlasst.

2.2 Sonstiger Unfallversicherungsschutz

Sind Sie nicht „im Auftrag“ einer Kommune ehrenamtlich tätig, sondern z. B. für eine Bürgerinitiative oder einen Interessenverband, so besteht Unfallversicherungsschutz durch die VGH Versicherungen über mit der Landesregierung Niedersachsen abgeschlossene Rahmenverträge.

Hierbei handelt es sich um eine sog. „Auffanglösung“ und zwar für den Fall, dass weder die gesetzliche Unfallversicherung eintritt (sie-

he oben) und Sie auch keine private Unfallversicherung abgeschlossen haben. Darüber hinaus müssen Sie Bürgerin bzw. Bürger Niedersachsens sein und die ehrenamtliche Tätigkeit muss in Niedersachsen ausgeübt werden.

Im Versicherungsfall wenden Sie sich bitte an die VGH Versicherungen, Schiffgraben 4, 30159 Hannover, Tel. 0511/3 62 25 66.

3. Erste Formalitäten

Die Anreise der geflüchteten Menschen in den Landkreis Northeim wird von der Erstaufnahmeeinrichtung organisiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes IV.1 bringen die Personen in Wohnungen unter. Bei Familien erfolgt i. d. R. eine Unterstützung durch die Flüchtlingssozialarbeit. Bei der Unterbringung wird u.a. der Grundantrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgenommen, Krankenscheine und das Geld für den laufenden Monat bar oder als Scheck ausgehändigt sowie Regelungen zur Wohnungsunterbringung getroffen. Dabei wird auch ein Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag unterschrieben und die Briefkästen beschriftet. Zudem werden Kreis- und Ortspläne sowie Mülltrennungslisten in verschiedenen Sprachen ausgehändigt. Die neue Adresse sollte der Erstaufnahmeeinrichtung möglichst zeitnah mitgeteilt werden, damit Post vom Bundesamt für Migration

und Flüchtlinge (BAMF) zugestellt werden kann.

Bei der Unterbringung in Wohnungen werden die Bedürfnisse der neuen Mieterinnen und Mieter, soweit im Voraus bekannt, bestmöglich berücksichtigt. In begründeten Fällen kann ein Umzug in eine geeignetere Wohnung durch den Fachbereich Soziales finanziert werden. Die Erstausstattung ist dabei mitzunehmen.

Die Zahlung der Betriebskosten (Wasser, Müll etc.) und Heizkosten übernimmt der Landkreis im Rahmen der im Mietvertrag vereinbarten Abschlagshöhe. Die Stromversorgung ist aus dem Regelbedarf zu finanzieren und wird in den meisten Fällen direkt vom Landkreis an den Stromversorger überwiesen, sofern dem Fachdienst IV.1 die Anmeldebestätigung mit Abschlagsberechnung vorgelegt wird. Die Heizkosten werden ebenfalls vom Landkreis in Höhe der vereinbarten Abschläge direkt überwiesen. Über die angemessene Höhe der Heizkosten ergeht individuell eine gesonderte Mitteilung an die Leistungsempfängerinnen und -empfänger.

Außerdem erhalten die geflüchteten Menschen eine To-Do-Liste auf Deutsch und in Übersetzung auf Albanisch, Arabisch, Englisch, Persisch (Farsi, Dari), Kurdisch oder Russisch. Eine deutschsprachige Version am Beispiel Northeim finden Sie im Anhang. Jeweils aktuelle

Versionen der Listen können Sie auf der Internetseite des Landkreises abrufen ([Landkreis Northeim > Soziales > Migration und Teilhabe](#)).

Auf der Liste finden Sie wichtige Adressen und Ansprechpersonen sowie Aufgaben, die in der ersten Zeit erledigt werden müssen, z. B. die Anmeldung im Bürgerbüro und bei der Ausländerbehörde, in der Schule oder im Kindergarten sowie beim Stromanbieter (erledigt häufig auch die Vermieterin/der Vermieter oder der Fachdienst IV.1).

Was kann ich tun?

In der Regel verfügen die neuen Nachbarn noch über keinerlei oder sehr wenig Deutschkenntnisse und sind daher insbesondere bei der Erledigung der Aufgaben der To-Do-Liste auf Hilfe angewiesen. Bieten Sie Unterstützung dafür an und begleiten Sie sie bei einigen Gängen (Details in den weiteren Kapiteln).

Begrüßen Sie die neuen Nachbarn und geben Sie ihnen das Gefühl, willkommen und in Sicherheit zu sein. Zeigen Sie ihnen ihren neuen Wohnort, vergewissern Sie sich, dass sie wissen, welches ihr Briefkasten oder wo die nächste Bushaltestelle ist.

Fernseher, Wäscheständer oder Fahrräder gehören nicht zur Erstausstattung. Eine gemeinsame Fahrt zum nächsten Gebrauchtwarengeschäft oder Sachspenden sind hier eine große Hilfe.

Bei einem begründeten Mehrbedarf (z. B. Geburt eines Kindes) informieren Sie bitte die zuständige Mitarbeiterin bzw. den zuständige Mitarbeiter im Fachdienst IV.1, damit eine zusätzliche Hilfeleistung erfolgen kann.

Wo bekomme ich noch weitere Informationen und Hilfen?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den Fachbereich IV – Soziales, Fachdienst IV.1. Die zentrale Ansprechperson für die Leistungsbearbeitung ist Frau Mackensen (Tel. 05551/708-756). Für weitere Fragen steht auch die Flüchtlingssozialarbeit zur Verfügung (siehe dazu Kapitel I - 6.2). Weitere Informationen über lokale Anlaufstellen, wie z. B. Gebrauchtwarengeschäfte, erhalten Sie bei den Flüchtlingsinitiativen vor Ort.

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben oder gemeldet haben, dass sie einen solchen stellen wollen, bekommen für die Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese werden durch den Fachdienst IV.1 in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts gewährt. Im Anschluss erfolgt in der Regel die Erhöhung der Leistungen auf das Niveau der Sozialhilfe.

Am Ankunftstag erhalten die geflüchteten Menschen vom Fachdienst IV.1 als Erstleistung vor Ort Bargeld bzw. einen Auszahlungsschein, der bei einer ortsnahen Bank eingelöst werden kann. Für weitere Leistungszahlungen sollte ein Bankkonto eröffnet werden, so dass die Leistungen direkt dorthin überwiesen werden können. Solange kein Bankkonto existiert, muss der monatliche Auszahlungsschein, je nach Wohnort, beim Fachdienst IV.1 oder einem ortsnahen Jobcenter abgeholt werden. Die richtige Ansprechperson ist auf der jeweiligen To-Do-Liste der von Ihnen betreuten Person vermerkt.

Die individuelle Höhe der Leistungen sowie deren Berechnung und Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (dazu gehören auch Vermieterinnen bzw. Vermieter und Stromversorger) können dem jeweils aktuellen Bescheid, der per Post eintrifft, entnommen werden. Dieser wird in den ersten 15 Monaten i. d. R. quartalsweise erstellt und zugesendet, danach nur noch bei Veränderungen. Neben dem ersten Bescheid erhalten geflüchtete Menschen in den ersten Wochen nach ihrer Ankunft auch einen Bescheid über die Angemessenheit der Kosten der Wohnung und Heizung sowie über die gewährte Erstausrüstung, mit der diese eingerichtet wurde. Für eventuell fehlende Gegenstände, wie etwa Gardinen oder Rollos, wird ein Kostengarantieschein ausgegeben, den

die meisten Geschäfte akzeptieren und die Kosten dann direkt mit dem Landkreis abrechnen.

Zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehört auch die Krankenhilfe. Am Ankunftstag wird pro Person je ein Krankenschein für Arzt- und Zahnarztbesuche ausgehändigt oder folgt zeitnah per Post.

In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie reguläre Impfungen übernommen. Lesen Sie mehr dazu unter II.2 „Krankenhilfe und Arztbesuche“.

Was kann ich tun?

Helfen Sie bei Bedarf beim Verstehen der verschiedenen Bescheide, bei der Wahrnehmung der Mitteilungspflichten (bspw. Weiterleitung von Nebenkostenabrechnungen an den Fachdienst IV.1) oder beim Einlösen der Kostengarantiescheine durch eine gemeinsame Einkaufsfahrt. Falls Verletzungen, akute Krankheiten o. ä. vorliegen, vereinbaren Sie bitte einen Termin bei einem ortsnahen Allgemeinmediziner oder Zahnarzt und stellen Sie sicher, dass der richtige Krankenschein mitgenommen wird.

Wo bekomme ich noch weitere Informationen und Hilfen?

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an den Fachbereich IV – Soziales, Fachdienst IV.1. Die zentrale An-

sprechperson für die Leistungsbearbeitung ist Frau Mackensen (Tel. 05551/708-756). Für weitere Fragen steht auch die Flüchtlingssozialarbeit zur Verfügung (siehe dazu Kapitel I - 6.2). Bei Fragen zur Krankenhilfe wenden Sie sich an den Fachbereich IV – Soziales, Fachdienst IV.2. Die entsprechenden Ansprechpartnerinnen sind Frau Krause (05551/708-640) und Frau Larisch (05551/708-307). Mehr Informationen dazu erhalten Sie unter II.2 „Krankenhilfe und Arztbesuche“.

Ansprechperson AsylbLG

Landkreis Northeim
 Fachdienst IV.1
 Wallstr. 40
 37154 Northeim

Frau Mackensen
 Tel. 05551/708-756
 cmackensen@landkreis-northeim.de

5. Anmeldungen

5.1 Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro

Die neuen Einwohnerinnen und Einwohner müssen sich im Einwohnermeldeamt oder im Bürgerbüro der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anmelden.

Dafür ist eine Wohnungsgeberbestätigung, unterschrieben vom Landkreis als Vermieter notwendig, die i. d. R. direkt vom Landkreis an das Bürgerbüro gesendet wird. Für die Anmeldung reicht es aus, wenn

ein Familienmitglied der Haushaltsgemeinschaft anwesend ist, das älter als 18 Jahre ist.

Häufig kommen geflüchtete Menschen ohne Ausweis nach Deutschland oder mussten diesen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgeben. Je nach Status des Asylantrags dienen eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende_r“ (BüMA), eine Aufenthaltsgestattung oder ein anderes ausländerrechtliches Dokument zeitweise als Ersatz. Nehmen Sie die Ausweispapiere und sonstigen Dokumente und Passfotos für alle Personen, die älter als 16 Jahre sind, mit. Das Bürgerbüro kann so zusätzlich die erste Anmeldung bei der Ausländerbehörde übernehmen. Eine Kopie der Anmeldebestätigung muss, genauso wie im Fall der Strom- und Gasanmeldung, an den Landkreis geschickt werden (Adresse: siehe Kasten auf Seite 9).

Zeigen Sie Ihren neuen Nachbarn den Weg zum Bürgerbüro und erklären Sie die Öffnungszeiten oder begleiten Sie sie dorthin. Weitere Informationen erhalten Sie in dem zuständigen Bürgerbüro. Die jeweiligen Kontaktdaten sind in der To-Do-Liste vermerkt.

5.2 Ausländerbehörde

In der Regel fragt das Bürgerbüro vor Ort die oben genannten Daten und Dokumente ab und leitet diese an die Ausländerbehörde weiter.

Falls das Bürgerbüro die Unterlagen nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten konnte: Übersenden Sie bitte von allen Familienmitgliedern eine Kopie der Meldebescheinigung, versehen mit der Körpergröße und Augenfarbe, mit den Passbildern für alle Personen ab 6 Jahren, den Ausweispapieren, den Personenstandsurkunden und der bisherigen Aufenthaltsgestattung oder BüMA an die Ausländerbehörde. Die übrigen Daten werden der Ausländerbehörde vom Bürgerbüro elektronisch übermittelt. Die von Ihnen betreuten Personen erhalten ihre neuen Dokumente dann mit der Post bzw. über das Bürgerbüro zur Aushändigung. Beachten Sie bitte, dass der Briefkasten beschriftet ist. Eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Ausländerbehörde:

- ✓ Änderung oder Ausstellung der ausländerrechtlichen Dokumente
- ✓ Entscheidung über ausländerrechtliche Belange
- ✓ Unterstützung bei freiwilliger Ausreise

Landkreis Northeim
 Fachdienst III.2
 Ausländerangelegenheiten
 Medenheimer Str. 6/8
 37154 Northeim

Detlef Schrader
 Leiter der Ausländerbehörde
 Tel. 05551/708-457

Holger Schulz
 Tel. 05551/708-472

Bei Anmeldungen sind zwingend biometrische Passbilder vorge-schrieben. Sie können bei der Er-stellung dieser unterstützen. Die Kosten der biometrischen Passbil-der übernimmt der Fachdienst IV.1.

Bitte fragen Sie bei der Anmeldung im Bürgerbüro nach, ob diese die Daten bzw. Unterlagen weiterleiten kann, oder versenden Sie diese postalisch an die Ausländerbehör-de. Bei Fragen wenden Sie sich an die Ausländerbehörde (Kontakt siehe Kasten). Die zuständige Sach-bearbeiterin/den zuständigen Sach-bearbeiter finden Sie auf den örtli-chen To-Do-Listen. Vor persönli-chen Vorsprachen sollte mit der zu-ständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

Auf Wunsch können Sie in die Ge-spräche mit eingebunden werden oder später Informationen für die Personen, die Sie betreuen, einho-len. Dafür ist es nötig, eine unter-schriebene Schweigepflichtentbin-dung vorzulegen (siehe Anlage).

5.3 Eröffnung eines Bankkontos

Wenn eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Bü-MA), eine Aufenthaltsgestattung oder ein anderes aufenthaltsrechtli-ches Dokument vorliegt, kann ein Girokonto eröffnet werden. Die Lei-stungen nach dem AsylbLG werden dann auf dieses Konto ausgezahlt und sind so für die Empfängerinnen

und Empfänger leichter zu erreichen. Dafür benötigt der Fachdienst IV.1 (Wallstraße 40, 37154 Northeim) die Bankverbindung.

Die Bankkonten unterliegen den üblichen mit den Banken und Sparkassen abgeschlossenen Kontoverträgen. Im Allgemeinen wird empfohlen, Kontoauszüge zu Nachweiszwecken mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Unterstützen Sie bei der Kontoeröffnung, indem Sie gemeinsam mit den Menschen, die Sie begleiten, einen Termin bei einer ortsnahen Bank oder Sparkasse vereinbaren. Idealerweise können Sie dabei nach den Sprachkenntnissen der Kundenbetreuung fragen und um einen Termin auf Englisch o. ä. bitten. Sollten trotz vorhandener aufenthaltsrechtlicher Dokumente Probleme auftreten, wenden Sie sich bitte an die Flüchtlingssozialarbeit.

Der Besitz eines Kontos kann dazu führen, dass geflüchtete Menschen Verträge unterschreiben, die sie finanziell überfordern. Beratung und Sensibilisierung durch sämtliche agierende Personen ist daher hilfreich.

5.4 Strom und Gas

Für die neu bezogene Wohnung müssen Strom und ggf. Gas bei einem Unternehmen für Energieversorgung angemeldet werden. Die Adresse des jeweils örtlichen Anbieters ist in der To-Do-Liste vermerkt. Für die Anmeldung ist die Angabe

von Mietername, Adresse, Zählernummer und Zählerstand notwendig.

An den Landkreis:

- ✓ Anmeldebestätigung der Strom- und Gasanmeldung mit Kundennummer
- ✓ Kopie der Anmeldebestätigung im Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro
- ✓ Bankverbindung zur Auszahlung der Leistungen

Landkreis Northeim
 Fachdienst IV.1
 Wallstraße 40
 37154 Northeim

Die Anmeldebestätigung mit Kundennummer sollte zeitnah dem Fachdienst IV.1 vorgelegt werden, so dass die Zahlungen vom Landkreis direkt an den Anbieter erfolgen können.

In vielen Fällen erfolgt die Anmeldung durch die Vermieterin/den Vermieter oder eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter des Fachdienstes IV.1. In diesem Fall ist der Punkt auf der To-Do-Liste bereits abgehakt, durchgestrichen oder wurde von vornherein gelöscht.

Prüfen Sie, ob die Strom- und ggf. Gasanmeldung bereits erledigt wurde. Falls noch nicht geschehen, helfen Sie beim Ausfüllen des Antrags (i. d. R. auf der Internetseite des örtlichen Anbieters abrufbar) und bei der Weiterleitung von eventuellen Briefen des Anbieters an den Fach-

dienst IV.1, damit es zu keinen Zahlungsrückständen kommen kann. Kontaktieren Sie im Zweifelsfall die Vermieterin/den Vermieter oder den Fachdienst IV.1 des Fachbereichs Soziales.

6. Weitere Informationen und Hilfen

6.1 Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe

Im Fachbereich Soziales des Landkreises Northeim gibt es eine Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe. Aufgabe der Mitarbeiterin ist es, im Landkreis Northeim zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beizutragen. Dabei werden die vor Ort tätigen Akteurinnen und Akteure einbezogen.

Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe

Landkreis Northeim
Fachbereich IV - Soziales
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

Katrin Bäumler
Tel. 05551/708-323
kbaeumler@landkreis-northeim.de

Ziel der Koordinierungsstelle ist es, die kommunalen Integrationsaufgaben zu bündeln und zu koordinieren, Netzwerkstrukturen mit allen Beteiligten aufzubauen und zu intensivieren sowie die interkulturelle Öffnung der Kreisverwaltung voran-

zubringen. Weitere Aufgaben sind die Schaffung kooperativer Strukturen mit den Trägern der Integrationsarbeit sowie die Förderung und Koordination des Ehrenamtes.

6.2 Flüchtlingssozialarbeit

Der Landkreis Northeim beschäftigt mehrere Flüchtlingssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter. Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere die Beratung und Erstorientierung nach dem Eintreffen der geflüchteten Menschen im Landkreis Northeim. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wirken in Zusammenarbeit mit Unterstützerguppen vor Ort bei der Integration in Bildung, Beschäftigung und Freizeitangebote mit. Sie fördern die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Diensten und Institutionen.

Die Flüchtlingssozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter teilen sich die Arbeit im Landkreis Northeim nach Einzugsgebiet. Eine Übersicht dazu finden Sie auf der Internetseite des Landkreises ([Landkreis Northeim > Kreisverwaltung > Wo finde ich was? > Flüchtlingssozialarbeit](#)).

Flüchtlingssozialarbeit

- ✓ Beratung und Erstorientierung
- ✓ Mitwirkung bei Integration in Bildung, Beschäftigung und Freizeitangebote
- ✓ Vernetzung und Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Diensten und Institutionen

Post- und Besucheranschrift

Landkreis Northeim
 Fachdienst IV.1
 Flüchtlingssozialarbeit, Raum 14
 Wallstr. 40
 37154 Northeim

Tel. 05551/708-773 oder -776
 Fax 05551/708-777

6.3 Café Dialog

Der Fachbereich Migration der Werk-statt-Schule bündelt am Standort „Café Dialog“ unterschiedliche Angebote wie Beratung, Qualifizierung, Sprachkurse, Veranstaltungen und Vernetzung. Die Zielgruppe der geflüchteten Menschen sowie Migrantinnen und Migranten wird dabei in besonderem Maße berücksichtigt.

Das internationale Team des Café Dialog bringt neben seinen Sprachkenntnissen viel Erfahrung und Fachwissen in die tägliche Arbeit ein.

Beratungen finden sowohl in Northeim als auch dezentral im Landkreis statt.

Werk-statt-Schule, Café Dialog**Flüchtlingsberatung**

Tsovinar Shaginian
 Tel. 05551/58946922
 t.shaginian@werk-statt-schule.de

Migrationsberatung

Susanne Köhring
 Tel. 05551/58946999
 s.koehring@werk-statt-schule.de

Café Dialog
 Von-Menzel-Str. 2
 37154 Northeim

6.4 Flüchtlingsinitiativen vor Ort

In den meisten Städten und Gemeinden des Landkreises Northeim haben sich ehrenamtliche Initiativen zur Unterstützung geflüchteter Menschen gebildet. Eine Übersicht (Stand Februar 2016) über diese Initiativen nebst den jeweiligen Ansprechpersonen finden Sie im Anhang. Aktualisierte Versionen der Liste finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Northeim ([Landkreis Northeim > Soziales > Migration und Teilhabe](#)).

II. Unterstützung im Alltag**1. Am neuen Wohnort**

Sie können, falls diese es wünschen, die von Ihnen betreuten Personen beim Einleben in der neuen Wohnung unterstützen. Weisen Sie ggf. auf die Mülltrennung, Nachtruhe und Hausordnung hin. Falls gewünscht, helfen Sie beim Verstehen

der Post. Wichtig ist, dass die von Ihnen betreuten Personen die Leistungsbescheide verstehen.

Bei der Unterbringung erhalten die geflüchteten Menschen einen Stadtplan von ihrem neuen Wohnort mit Hinweisen auf wichtige Einrichtungen. Helfen Sie beim Zurechtfinden. Wo gibt es Freizeitmöglichkeiten, wie z. B. ein Schwimmbad oder einen Kinderspielplatz? Gibt es in der Nähe Geschäfte mit arabischen oder asiatischen Lebensmitteln?

Auch die öffentlichen Nahverkehrsmittel sind entscheidend für die Lebensqualität. Wo ist die nächste Bushaltestelle oder der nächste Bahnhof? Wie wird der Fahrplan gelesen? Welche Fahrkarte ist am günstigsten? Vermitteln Sie dieses Wissen praxisnah über gemeinsame Fahrten oder Ausflüge.

Laden Sie die neuen Nachbarn zum Kaffeetrinken ein oder lassen Sie sich einladen. Nehmen Sie gemeinsam an Veranstaltungen teil. Sehen Sie sich bei Interesse gemeinsam Sportereignisse oder Konzerte im Fernsehen an. Fragen Sie, welche Interessen die von Ihnen betreute Person hat. Legen Sie Wert auf einen gegenseitigen Austausch und Respekt gegenüber der anderen Kultur. Gemeinsames Kochen ist eine gute Möglichkeit, um einander kennenzulernen. Informieren Sie die von Ihnen betreute Person über günstige Einkaufsmöglichkeiten und Kleiderkammern. Gegen Vorlage

des Leistungsbescheides kann auch das Angebot der „TAFELN“ genutzt werden.

2. Krankenhilfe und Arztbesuche

2.1 Krankenhilfe

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach AsylbLG sind nicht Mitglieder einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse. Sie erhalten Krankenhilfe vom Landkreis Northeim. Vor einer Behandlung muss daher entweder eine Bescheinigung des Sozialamtes vorgelegt oder der Quartalsschein beim Hausarzt hinterlegt werden. Ggf. führt das Sozialamt vor einer Weiterbehandlung durch Fachärzte ein weiteres Gespräch mit der Patientin/dem Patienten oder holt ein amtsärztliches Gutachten ein.

2.2 Krankenschein und Kostenübernahme

Bei ihrer Ankunft bekommt die von Ihnen betreute Person vom Landkreis Northeim automatisch einen Krankenschein für den Arzt- und Zahnarztbesuch zugeschickt. Sollte ausnahmsweise kein Krankenschein vorliegen, kann dieser bei der Krankenhilfe angefordert werden.

Grundsätzlich werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen. Die Kostenübernahme von Facharztbesuchen wird nur durch die Überweisung von dem behandelnden Hausarzt sichergestellt. Sollte eine Operation anste-

hen, muss sich die Patientin/der Patient mit der Krankenhilfe in Verbindung setzen.

Vorsorgeuntersuchungen (auch für Kinder) und Impfungen werden genehmigt, genauso wie eine Geburtsnachsorge und die Erstausrüstung für Neugeborene. Die Befreiung von den Rezeptgebühren wird automatisch vom Landkreis versandt.

Kosten für die Fahrt zur Ärztin/zum Arzt können vom Fachbereich IV - Soziales erstattet werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht genutzt werden können. Dafür muss vorab ein formloser Antrag mit der Terminbestätigung des Arztes und den entsprechenden Kontoangaben für die Rückzahlung der Fahrtkosten bei der Krankenhilfe gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Fahrtkostenbelege.

Sollte eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher für den Arztbesuch benötigt werden, muss die Patientin/der Patient vor dem geplanten Untersuchungstermin einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Hierfür wird eine Bestätigung über die Notwendigkeit einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers seitens der behandelnden Ärztin/dem behandelnden Arzt benötigt.

Krankenhilfe

- ✓ Absprache geplanter Operationen
- ✓ Anforderung des Krankenscheins oder des Zahnscheins
- ✓ Erstattung von Fahrtkosten zum Arzt
- ✓ Ggf. Erstattung von Dolmetscherkosten

Landkreis Northeim
 Fachbereich IV - Soziales
 Medenheimer Str. 6/8
 37154 Northeim

Frau Larisch
 Tel. 05551/708-307

Frau Krause
 Tel. 05551/708-640

2.3 Notruf und Apotheke

Im Falle einer lebensbedrohlichen Lage sollte ein Rettungswagen (112) gerufen werden. In dringenden, aber nicht lebensbedrohlichen Fällen, genügt ein Krankenwagen oder ein Taxi zum nächsten Krankenhaus. Medikamente sind von der Patientin/dem Patienten in der Apotheke nur gegen Vorlage des Rezeptes abzuholen. Zusätzliche Kosten müssen vorher beantragt werden. Informieren Sie die von Ihnen betreute Person über diese Sachverhalte und unterstützen Sie bei Fragen und Problemen.

Grundsätzlich können Sie helfen, indem Sie Arzttermine vereinbaren und/oder zu Arztterminen begleiten. Klären Sie den vorhandenen Impfschutz der Familie. Im Falle einer

Schwangerschaft und Geburt können Sie bei der Beschaffung der Erstausrüstung zusammen mit dem Sozialamt und den Formalitäten zur Anmeldung des Neugeborenen unterstützen.

3. Hilfe zur Pflege

Leistungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit können gemäß § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes erbracht werden, sofern sie zur Erhaltung der Gesundheit unerlässlich sind. Dazu gehören Pflegesachleistungen (z. B. die Kostenübernahme des Pflegedienstes), sofern die Pflege nicht durch Familienangehörige erbracht werden kann. Im Einzelfall können auch Kosten für pflegerische Hilfsmittel, wie ein Pflegebett oder einen Badewannenlifter übernommen werden, sofern diese für die Pflege unerlässlich sind. Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht hingegen nicht.

Hilfe zur Pflege

- ✓ Leistungen aufgrund von Pflegebedürftigkeit
- ✓ Pflegesachleistungen
- ✓ Pflegerische Hilfsmittel

Landkreis Northeim
 Fachbereich IV - Soziales
 Medenheimer Str. 6/8
 37154 Northeim

Martina Nolte
 Tel. 05551/708-310
 Fax 05551/708-9570
 mnolte@landkreis-northeim.de

4. Allgemeiner Versicherungsschutz

Die neu im Landkreis Northeim angekommenen geflüchteten Menschen verfügen nicht automatisch über einen Versicherungsschutz. Um z. B. durch Unfälle verursachte Schäden decken zu können, ist es sinnvoll, eine eigene private Haftpflicht- und/oder eine Hausratversicherung abzuschließen. Die Kosten hierfür können leider nicht vom Fachbereich IV – Soziales übernommen werden. Falls gewünscht, können Sie bei der Auswahl einer geeigneten Versicherung unterstützen.

5. Gesundheitsdienste

Die einzelnen Fachdienste unterstützen in folgenden Angelegenheiten.

5.1 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Northeim steht allen Menschen offen, die von seelischen Belastungen oder Krankheiten betroffen sind. Hier finden sie Beratung und – insofern sprachlich möglich – entlastende Gespräche im Rahmen von Kriseninterventionen. Der Sozialpsychiatrische Dienst arbeitet eng mit allen an der psychiatrischen/psychosozialen Versorgung beteiligten Institutionen zusammen. Hier finden betroffene Menschen Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Psychotherapieplatz, hausärztliche Betreuung so-

wie die Vermittlung weiterführender Hilfen und Netzwerke.

Sozialpsychiatrischer Dienst

Landkreis Northeim
 Fachdienst Gesundheitsdienste
 Wolfshof 10
 37154 Northeim
 Tel.: 05551/708-575
 Fax: 05551/708-577

Fachärztliche Leitung
 Dr. med. Ute Lacher-Kleine
 Tel. 05551/708-572
 drlacher-kleine@landkreis-
 northeim.de

Die Ansprechpersonen für die einzelnen Einzugsgebiete finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Northeim

([Landkreis Northeim > Gesundheit > Sozialpsychiatrischer Dienst > Infoblatt Sozialpsychiatrischer Dienst](#)).

5.2 Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern zur Gesundheitsförderung und geben schwangeren Frauen Hilfestellung. Ziel der jugendärztlichen Tätigkeit ist es, in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten Entwicklungsstörungen und Krankheiten so früh wie möglich zu erkennen. Durch rechtzeitige medizinische Behandlung und andere Hilfen können Fehlentwicklungen und Behinderungen vermieden oder gemildert werden.

Ein ausreichender Impfschutz verhindert viele schwere Infektionskrankheiten.

Die Mitarbeiterinnen des Fachdienstes sehen ihre Hauptaufgabe in der individuellen Untersuchung der einzelnen Kinder und Jugendlichen und in der Beratung der Schüler, Eltern, Lehrer und Erzieher. Neben der Koordination von Therapien und Fördermaßnahmen in Einzelfällen soll durch besondere Aktionen die gesundheitliche Aufklärung und Vorsorge gefördert werden.

Beratungen werden nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen sind unter den unten aufgeführten Telefonnummern zu erreichen.

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Landkreis Northeim
 Fachdienst Gesundheitsdienste
 Wolfshof 10
 37154 Northeim
 Tel. 05551/708-107, -109 oder -110
 Fax 05551/708-555

5.3 Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Mitarbeiterinnen beraten Müttern mit Säuglingen und Kleinkindern zur Gesundheitsförderung von und geben schwangeren Frauen Hilfestellungen.

Die Beratungsstelle ist eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Innerhalb von

zwölf Wochen darf eine Schwangerschaft abgebrochen werden, wenn eine Beratung erfolgt ist und eine Bescheinigung über die Beratung vorgelegt wird.

Der Anspruch auf Beratung umfasst Informationen zu allen Fragen, Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten, Informationen über Adressen, wo ein Abbruch möglich ist, die Regelung der Kostenübernahme und das Recht auf Anonymität.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Landkreis Northeim
 Fachdienst Gesundheitsdienste
 Wolfshof 10
 37154 Northeim
 Tel. 05551/708-107, -109 oder -110

Falls die von Ihnen betreute Person Unterstützung in einem der oben aufgeführten Bereiche benötigt, machen Sie sie auf die Möglichkeiten der verschiedenen Gesundheitsdienste des Landkreises Northeim aufmerksam. Vereinbaren Sie ggf. einen Gesprächstermin.

6. Gleichstellungsstelle

Die Gleichstellungsstelle des Landkreises Northeim hat die Aufgabe, zur Chancengleichheit von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte regt Projekte an und führt sie durch, berät und unterstützt Frauen und tauscht mit interessierten Verbänden, Gruppen und Einzelpersonen Informationen aus. Helfen Sie ggf. bei der Vereinbarung eines Gesprächstermins.

Gleichstellungsstelle

- ✓ Berufs- und Lebensplanung von jungen Frauen
- ✓ Stellung im Erwerbsleben
- ✓ Aufstiegschancen im Beruf
- ✓ Rückkehr ins Erwerbsleben nach einer Familienphase
- ✓ Einnahme von Führungspositionen
- ✓ Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- ✓ Verbesserung von Kinderbetreuungsangeboten
- ✓ Teilzeitarbeitsmodelle
- ✓ Erhöhung des Frauenanteils in Interessenvertretungen und Parlamenten
- ✓ Schaffung von Gewaltberatungsstellen
- ✓ Verbesserung von Frauenzufluchtsstätten

Medenheimer Str. 6/8
 37154 Northeim
 Tel. 05551/708-320 und -319

Rosita Wismach
 rwismach@landkreis-northeim.de

7. Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Beim Landkreis Northeim gibt es eine Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS). Das Gesetz zielt darauf ab, häusliche Gewalt gesellschaftlich zu ächten, die Rechte misshandelter Frauen und Kinder zu stärken, Täter in Verantwortung zu nehmen und ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Einrichtungen und Unterstützungsprojekte zu fördern. Sollte die von Ihnen betreute Person in einem der oben genannten Punkte Unterstützung benötigen, machen Sie sie auf das Angebot aufmerksam und vereinbaren Sie ggf. einen Gesprächstermin. Die Beratung ist vertraulich.

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS)

- ✓ Informieren und Sensibilisieren durch Vorbeugung und Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Zeitnahe Beratung von Gewaltopfern nach einem Polizeieinsatz
- ✓ Beratung und Unterstützung in aktuellen Krisen
- ✓ Information über rechtliche Möglichkeiten
- ✓ Erstellung eines Sicherheitsplans
- ✓ Unterstützung bei Kontakten zu Behörden
- ✓ Vermittlung an weiter begleitende Beratungsstellen
- ✓ Unterstützung bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven

Tel. 05551/708-321
BISS@landkreis-northeim.de

III. Bildung und Betreuung

1. Schule

Die gesetzliche Schulpflicht beträgt in Niedersachsen 12 Jahre. Flüchtlingskinder mit Aufenthaltsgestattung werden schulpflichtig, wenn sie nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Dies ist spätestens drei Monate nach der Einreise der Fall. Zuvor haben sie - wie auch Kinder ohne Papiere - ein Schulbesuchsrecht.

In Niedersachsen entscheiden die Schulen eigenständig darüber, in welche Klasse Flüchtlingskinder, die bereits im schulpflichtigen Alter sind, eingestuft werden. Die Schulen haben zudem die Möglichkeit, eine spezielle Sprachförderung für nicht Deutsch sprechende Kinder und Jugendliche insbesondere in sogenannten „Sprachlernklassen“ anzubieten.

An den anderen Schulen erhalten die nicht Deutsch sprechenden Kinder und Jugendlichen gegebenenfalls zusätzlich zum Regelunterricht Sprachförderung. An den Berufsbildenden Schulen gibt es darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler zwischen 15 und 21 Jahren die Möglichkeit des Schulbesuchs.

Was kann ich tun?

Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch sind folgende Schritte erforderlich, bei denen Sie unterstützen können:

Vereinbaren Sie bitte einen Termin für die Anmeldung bei der Schule. Es gibt verschiedene Schulformen. Die Adressen der in Frage kommenden Schulen erhalten Sie in dem örtlichen Bürgerbüro. Für die Anmeldung in der Schule brauchen Sie die Anmeldebestätigung der Stadt bzw. Gemeinde sowie die Ausweisdokumente der geflüchteten Menschen. In der Regel müssen das Kind sowie ein Elternteil mitkommen. Sie können die Familie unterstützen, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beim Landkreis Northeim, Fachbereich IV - Soziales, für die Kinder und Jugendliche zu beantragen, wenn Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden bzw. beim Jobcenter, wenn Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) gewährt werden.

Die notwendigen Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern des Landkreises Northeim.

AsylbLG/BuT

Landkreis Northeim
Fachdienst IV.1
Wallstr. 40
37154 Northeim

Frau Mackensen
Tel. 05551/708-756
cmackensen@landkreis-northeim.de

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB II erhalten die notwendigen Antragsformulare in den Geschäftsstellen des Jobcenter Landkreis Northeim (siehe Seite 19).

Versuchen Sie (soweit es Ihnen möglich ist) das deutsche Bildungssystem gegenüber den Flüchtlingen, die sie betreuen, zu erklären. Begleiten Sie die Eltern und Kinder zu Terminen in die Schule und vielleicht auch an den ersten Schultagen. Informieren Sie sie darüber, dass Kinder in Deutschland zuhause nach der Schule in der Regel Hausaufgaben zu erledigen haben.

Jobcenter Landkreis Northeim**Geschäftsstelle Northeim**

Scharnhorstplatz 14
37154 Northeim

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Leistungsabteilung mittwochs geschlossen

Tel. 05551/ 9803-114

Fax 05551/9803-215

Geschäftsstelle Einbeck

Teichenweg 1
37574 Einbeck

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Tel. 05561/9309-40

Geschäftsstelle Uslar

Bella Clava 21
37170 Uslar

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen

Tel. 05571/9209-40

Geschäftsstelle Bad Gandersheim

Alte Gasse 26
37581 Bad Gandersheim

Öffnungszeiten:

Mo., Mi., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Dienstag geschlossen

Tel. 05382/9176-0

2. Sprachangebote für Erwachsene

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für die in den Landkreis Northeim zugewanderten Menschen meistens der erste Schritt, nachdem die wichtigsten Formalitäten erledigt sind. Im Landkreis Northeim gibt es zahlreiche Sprachangebote für Erwachsene. Sie können die von Ihnen betreute Person auf die Sprachkurse aufmerksam machen. Aktuelle Informationen zu den Angeboten finden Sie auf der Internetseite des Landkreises (Landkreis Northeim > Soziales > Migration und Teilhabe > Infos zu Sprachkursen).

3. Beratung durch den Allgemeinen Sozialdienst

Der Allgemeine Sozialdienst (ASD) des Fachbereichs V - Kinder, Jugend und Familien berät die entsprechenden Zielgruppen zu Themen wie Erziehung, Kindeswohlgefährdung, Umgangs- und Sorgerecht und Vielem mehr. Wenn Familien belastet, verunsichert oder besorgt sind, hören die Fachkräfte des ASD zu und versuchen, gemeinsam mit den Ratsuchenden Lösungen zu finden.

Die Beratung ist vertraulich und unterliegt den Datenschutzbestimmungen. Keine Information geht ohne Einverständnis der Ratsuchenden weiter an Familienangehörige oder andere Stellen.

Die Fachkräfte des ASD vermitteln außerdem Kontakte zu anderen Diensten und Institutionen und kooperieren mit diesen. Beispiele hierfür sind unter anderem die Schuldnerberatung, Frauenhäuser, Zufluchtsstätten und Pflegekinderdienste.

Was kann ich tun?

Bitte vereinbaren Sie gemeinsam mit den Menschen, die Sie begleiten, einen Termin bei dem zuständigen Fachdienst.

Allgemeiner Sozialdienst

Landkreis Northeim
Fachbereich V - Kinder, Jugend und Familien

Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

Tel. 05551/708-284

4. Unterstützung von Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren

Ein Schwerpunkt im Netzwerk Frühen Hilfen ist es, die Familien mit Kindern von 0-3 Jahren über die frühen Angebote in ihrer Region in Kenntnis zu setzen und erreichbar zu gestalten. Jede Familie soll die Möglichkeit erhalten, sich schnell und unkompliziert über die Unterstützungs- und Förderangebote zu informieren. Der Landkreis Northeim beteiligt sich aus diesem Grund am Fach- und Familieninformationssystem (www.fruehe-hilfen-niedersachsen.de), ein Onlineportal

für die schnelle Suche niedrigschwelliger Angebote vor Ort (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Babykurse, Beratung in Problemlagen).

Weiterhin bietet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familien, Koordinierungsstelle Frühe Hilfen eine Begleitung und Betreuung schwangerer Frauen und Familien mit Kindern bis zum 1. Lebensjahr durch Familienhebammen an.

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Prävention und Gesundheitsförderung in Form von Hausbesuchen. Die Familienhebammen arbeiten interdisziplinär und sind eng vernetzt mit anderen Berufsgruppen und Institutionen. Vorrangig betreuen diese Fachkräfte Familien mit Unterstützungsbedarf.

Was kann ich tun?

Bitte vereinbaren Sie gemeinsam mit den Menschen, die Sie begleiten, einen Termin bei dem zuständigen Fachdienst.

Netzwerk Frühe Hilfen

Landkreis Northeim
 Fachbereich V - Kinder, Jugend und
 Familien

Medenheimer Str. 6/8
 37154 Northeim
 Tel. 05551/708-284

Frau M. Unger
 Tel. 05551/708-224

5. Beratung bei Erziehungsfragen

Die Erziehungsberatungsstelle bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen Unterstützung an. Die Beratung ist kostenfrei und erfolgt vertraulich. Sowohl Eltern als auch Jugendliche und junge Erwachsene können sich bei Fragen an die Erziehungsberatungsstelle wenden.

Die Erziehungsberatungsstelle arbeitet mit der Familie, Elternteilen oder Eltern als Paar und Kindern oder Jugendlichen. Mit Fachkräften aus anderen Institutionen kooperiert sie nach Absprache im Einzelfall oder auch z. B. bei themenzentrierten Veranstaltungen.

Die Anmeldung erfolgt telefonisch oder persönlich. Sie bekommen zeitnah einen Termin. Die Beratungstermine werden individuell vereinbart.

Erziehungsberatungsstelle

Beratung für Eltern:

- ✓ Fragen zur Erziehung und Entwicklung von Kindern
- ✓ Krisen und Konflikte in der Familie
- ✓ Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern
- ✓ Probleme im Kindergarten oder in der Schule
- ✓ seelische Probleme
- ✓ Trennung, Scheidung und Bewältigung der Folgen für die Kinder

Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene:

- ✓ Schwierigkeiten mit Freunden, in der Familie, der Schule oder Ausbildung
- ✓ Mobbing oder Krisensituationen

Fachbereich V - Kinder, Jugend und Familien

Tel. 05561/933-213

Was kann ich tun?

Sie können gemeinsam mit den Menschen, die Sie begleiten, einen Termin bei dem zuständigen Fachdienst vereinbaren.

6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder oder Jugendliche, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland gekommen sind. Sie erhalten einen gesetzlichen Vormund.

Was kann ich tun?

Bitte informieren Sie sich beim zuständigen Fachbereich im Landkreis Northeim.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Landkreis Northeim
Fachbereich V - Kinder, Jugend und
Familien
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

Fachbereichsleiter Herr W. Meyners
Tel. 05551/708-251

IV. Anhang

1. Adressen und Ansprechpersonen auf einen Blick Landkreis Northeim

Fachbereich/Fachdienst	Adresse	Ansprechperson	Kontakt
Fachbereich I - Zentrale Dienste und Schulen			
Fachdienst I.6 – Kreisvolkshochschule (KVHS)	An der Schule 2 37574	Herr Heuer	05561/3130219
	Einbeck/Drüber	Frau Sydymanova	05561/3130218
Fachbereich III - Sicherheit und Ordnung			
Fachdienst III.2 – Ausländerangelegenheiten	Medenheimer Str. 6/8	Detlef Schrader	05551/708-457
	37154 Northeim	Holger Schulz	05551/708-472
Fachbereich IV - Soziales			
Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim	Katrin Bäumlner	05551/708-323 kbaeumlner@landkreis-northeim.de
Fachdienst IV.1 – Allg. Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen, AsylbLG, Bildung und Teilhabe	Wallstr. 40 37154 Northeim	Frau Mackensen	05551/708-756 cmackensen@landkreis-northeim.de
Fachdienst IV.1 – Flüchtlingssozialarbeit	Raum 14 Wallstr. 40 37154 Northeim		05551/708-773 oder -776 Fax 05551/708-777
Fachdienst IV.2 – Krankenpflege	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim	Frau Larisch	05551/708-307
		Frau Krause	05551/708-640
Fachdienst IV.5 – Hilfe zur Pflege	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim	Martina Nolte	05551/708-310 Fax 05551/708-9570 mnolte@landkreis-northeim.de
Fachbereich VII – Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz			
Fachdienst VII.3 – Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Wolfshof 10 37154 Northeim		05551/708-107, -109 oder -110 Fax: 05551/708-555
Fachdienst VII.3 – Schwangerschaftskonfliktberatung	Wolfshof 10 37154 Northeim		05551/708-107, -109 oder -110
Fachdienst VII.4 – Sozialpsychiatrischer Dienst	Wolfshof 10 37154 Northeim	Dr. med. Ute Lacher-Kleine	05551/708-575, oder -572 Fax 05551/708-577 drlacher-kleine@landkreis-northeim.de
Gleichstellungsstelle	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim	Rosita Wismach	05551/708-320 und -319 rwismach@landkreis-northeim.de
Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS)	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim		05551/708-321 BISS@landkreis-northeim.de

Fachbereich V – Kinder, Jugend und Familien			
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim	Herr W. Meyners	05551/708-251
Fachdienst V.3.1 – Allgemeiner Sozialdienst	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim		05551/708-284
Fachdienst V.3.1 – Netzwerk Frühe Hilfen	Medenheimer Str. 6/8 37154 Northeim	Frau M. Unger	05551/708-224 05551/708-284
Fachdienst V.5 – Erziehungsberatung			05561/933-213

Jobcenter Landkreis Northeim

Geschäftsstelle	Adresse	Öffnungszeiten	Telefonnummer
Northeim	Scharnhorstplatz 14 37154 Northeim	Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Leistungsabteilung mitt- wochs geschlossen	05551/9803-114 05551/9803-215
Einbeck	Teichenweg 1 37574 Einbeck	Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung Mittwoch geschlossen	05561/9309-40
Uslar	Bella Clava 21 37170 Uslar	Mo., Di., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung Mittwoch geschlossen	05571/9209-40
Bad Gandersheim	Alte Gasse 26 37581 Bad Gandersheim	Mo., Mi., Do., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung Dienstag geschlossen	05382/9176-0

Werk-statt-Schule e.V. (WSS)

Beratung	Adresse	Ansprechperson	Kontakt
Flüchtlingsberatung	Café Dialog Von-Menzel-Str. 2 37154 Northeim	Tsovinar Shaginian	05551/58946922
Migrationsberatung	Café Dialog Von-Menzel-Str. 2 37154 Northeim	Susanne Köhring	05551/58946999

Deutsche Angestellten Akademie (DAA)

Fachbereich	Adresse	Ansprechperson	Telefonnummer
Sprachförderung	Scharnhorstplatz 7 37154 Northeim	Manuela Bodmann	05551/9080300

2. Liste der Flüchtlingsinitiativen vor Ort

Stand: Februar 2016

Wo	Koordinierung Ehrenamtlicher zur Unterstützung von Flüchtlinge	Ansprechpartner/innen
Bad Gandersheim	„EinLeben“ Netzwerk für Flüchtlinge	<p>Ev.-luth. Propstei Bad Gandersheim Pröpstin Frau Knotte Stiftsfreiheit 1, 37581 Bad Gandersheim Tel. 05382/3529 elfriede.knotte@lk-bs.de</p> <p>Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH Außenstelle Bad Gandersheim/Seesen Christina Mörth Stiftsfreiheit 1, 37581 Bad Gandersheim Tel. 05382/9552-0 oder -12 c.moerth@diakonie-braunschweig.de</p>
Flecken Bodenfelde	Runder Tisch „Migration-Integration Flüchtlinge“	<p>Bürgermeister Mirko von Pietrowski Amelither Str. 23, 37194 Bodenfelde Tel. 05572/9369 -0 bzw. -24 pietrowski@bodenfelde.de flecken@bodenfelde.de</p>
Dassel	Flüchtlingsinitiative Dassel/Markoldendorf	<p>Kulturinitiative Dassel Frau Kersten/Herr Pfeiffer Tel. 0171/4862298 post@dasselkultur.de</p> <p>Herr Jahns (für Markoldendorf) Tel. 05562/6671 uwe.jahns-001@t-online.de</p>

Einbeck	Projekt "Neue Nachbarn"	<p>Diakoniestiftung Einbeck Wilhelmstr. 13 37574 Einbeck Frau Benyei-Büttner Koordinationsstelle Ehrenamt Tel. 05561/3139277 buettner@diakoniestiftung-einbeck.de und Roland Heimann Tel. 05563/999742 Fax 05563/999743 Mobil 0170/310 869 8 roland.heimann@diakoniestiftung-einbeck.de</p> <p>Klaus Behrens (für Einbeck-Dassensen) Tel. 05562/1751 klausundkerstinbehrens@t-online.de</p>
Hardeggen	Runder Tisch „Flüchtlingsbetreuung Hardeggen“	<p>Stadt Hardeggen, Bürgermeister Herr Kaiser, kaiser@hardeggen.de, Tel. 05505/503-10 Familien- und Generationenbeauftragte Frau Lüpkes Vor dem Tore 1, 37181 Hardeggen Tel. 05505/503-45 luepkes@hardeggen.de</p> <p>Ev.-luth. Kirchengemeinde Hardeggen Pastor Ranke Burgstr 6, 37181 Hardeggen Tel. 05505/9590673 Bernd.Ranke@arcor.de</p>
Kalefeld		<p>Frau Ute Wardelmann Tel. 05553/2497 deodato@gmx.de</p>

Fortsetzung Kalefeld		Frau Silvia Scholz-Kassigkeit Tel. 05553/9959987 syscholzkassigkeit@gmail.com
Katlenburg-Lindau		Gemeinde Katlenburg-Lindau Bürgermeister Uwe Ahrens Tel. 05552/99370 ahrens@katlenburglindau.de Katja Demke (für Alltagsbegleitung) Tel. 0152/54505566 katja.dembke@randstad.de
Moringen	Runder Tisch „Migration und Integration“	Stadt Moringen Bürgermeisterin Frau Müller-Otte Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen Tel. 05554/20210 mueller-otte@moringen.de
Northeim	Projektgruppe „Flüchtlingshilfe in der Stadt Northeim“ „Anlauf- und Servicestelle“ für Ehrenamtliche	Stadt Northeim Frau Marianne Olliges Kinder- und Jugendzentrum Alte Brauerei Schaupenstiel 20, 37154 Northeim Tel. 05551/2610 oder 0170/333 7967 northeim-hilft@northeim.de Café Dialog/Werk-statt-Schule Aza Thelandersson-Re Von-Menzel-Str. 2 37154 Northeim Tel. 05551/58946920 a.re@werk-statt-schule.de

Flecken Nörten-Hardenberg		Flecken Nörten-Hardenberg Ordnungsamt Frau Bottek Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg Tel. 05503/808-130 bottek@noerten-hardenberg.de
Uslar	Gesprächsrunde MIK „Migration-Integration-Kommunikation“	Familienzentrum Uslar e.V. Bahnhofstr. 2, 37170 Uslar Frau Fricke Tel. 05571/915289 familienzentrum-uslar@t-online.de Herr Otto (nur für Ehrenamtliche) otto.gymus@web.de

Runde Tische Integration

Wo	Abstimmung u. Koordinierung der Angebote für Migrant/innen	Ansprechpartner/innen
Einbeck	Runder Tisch Integration Einbeck	Werk-statt-Schule e.V./Café Dialog Frau Lezska-Küster Von-Menzel-Str. 2, 37154 Northeim Tel. 05551/589469-22 o. -23 i.leszka@werk-statt-schule.de
Northeim	Runder Tisch Integration Northeim	Werk-statt-Schule e.V./Café Dialog Frau Mascioni Von-Menzel-Str. 2, 37154 Northeim Tel. 05551/589469-21 y.mascioni@werk-statt-schule.de

3. Verpflichtungserklärung

Niederschrift über die Verpflichtung

gem. § 13 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl., S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl., S. 589).

Frau/Herr

.....
(Name, Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Anschrift)

wird vom Landkreis Northeim personenbezogene Daten von geflüchteten Menschen erhalten (Name, Anschrift der Unterkunft), um ihnen freiwillig und ehrenamtlich Hilfe und Unterstützung bei und nach ihrer Ankunft zuteil werden zu lassen. Insbesondere sollen die geflüchteten Menschen nach ihrer Ankunft zu der ihnen zugewiesenen Unterkunft begleitet werden und auch nachfolgend Hilfeleistungen erhalten.

Er/sie wurde heute verpflichtet, die ihr/ihm vom Landkreis Northeim bekannt gegebenen personenbezogenen Daten von geflüchteten Menschen nur für die Zwecke zu verarbeiten, zu denen sie ihr/ihm übermittelt wurden.

Sie/er wurde darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, die personenbezogenen Daten der geflüchteten Menschen zu einem anderen als dem Übermittlungszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst wie zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Unterstützung fortbestehen.

Sie/er unterschreibt diese Niederschrift, nachdem sie ihr/ihm vorgelesen worden ist, zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt zugleich den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

.....
(Ort, Datum)

Der/die Verpflichtende
Landkreis Northeim
Der Landrat
Im Auftrag

Der/die Verpflichtete

4. Schweigepflichtentbindung

Hiermit entbinde ich,

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- der Ausländerbehörde
- des Fachbereiches IV - Soziales
- der Kreisvolkshochschule

von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht, hinsichtlich meiner ausländerrechtlichen Belange sowie den Belangen meiner sprachlichen, schulischen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Integration.

Ich bin damit einverstanden, dass folgende Person Auskünfte zu meinen persönlichen Daten von den oben angeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einholen darf, soweit sie den fachlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Institution betreffen und vorliegen.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

Ort, Datum

Unterschrift

5. To-Do-Liste

Northeim (Stand Februar 2016):

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Herzlich Willkommen im Landkreis Northeim. Damit Sie sich gut einleben, wurde eine Liste mit wichtigen Adressen zusammengestellt. Diese Informationen helfen Ihnen bei den ersten bürokratischen Angelegenheiten. Sie erhalten mit Ihren Unterlagen eine Übersichtskarte über den Landkreis Northeim. Dieser besteht aus 11 Städten und Gemeinden mit dazugehörigen Ortsteilen, ist 1266 km² groß und hat 134.950 Einwohnerinnen und Einwohner.

1. Adresse Ihrer Wohnung

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Bitte beschriften Sie Ihren Briefkasten und Ihre Klingel mit Ihrem Namen.

Wichtig: Senden Sie immer Ihre aktuelle Adresse per Fax oder Post an Ihre Landesaufnahmebehörde.

2. Adresse Ihres Vermieters

Name:

Straße:

Postleitzahl/Ort:

Telefonnummer:

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Wohnung haben, melden Sie sich bitte bei Ihrem Vermieter.

3. Anmeldung beim Bürgerbüro

Bürgerbüro Stadt Northeim

Am Münster 30

37154 Northeim

Tel. 05551/993610

Bitte melden Sie sich im Bürgerbüro und lassen sich eine Meldebescheinigung ausstellen. Für die Anmeldung reicht es aus, wenn ein Familienmitglied der

Haushaltsgemeinschaft anwesend ist, das älter als 18 Jahre ist. Nehmen Sie am besten auch Ihre Ausweispapiere und sonstigen Dokumente und Passfotos für alle Personen, die älter als 6 Jahre sind, mit. Das Bürgerbüro kann so zusätzlich von allen Familienmitgliedern eine Kopie der Meldebescheinigung, versehen mit der Körpergröße und Augenfarbe, mit den Passbildern, den Ausweispapieren, den Personenstandsurkunden und der bisherigen Aufenthaltsgestattung oder BüMA an die Ausländerbehörde weiterleiten. Eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Die übrigen Daten werden der Ausländerbehörde vom Bürgerbüro elektronisch übermittelt. Sie erhalten Ihre neuen Dokumente dann mit der Post bzw. über das Bürgerbüro zur Aushändigung. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihren Briefkasten beschriftet haben.

Schicken Sie bitte eine Kopie der Meldebescheinigung an:

Landkreis Northeim
Fachdienst IV.1
Wallstr. 40
37154 Northeim

4. Anmeldung bei der Ausländerbehörde

Eine persönliche Anmeldung bei der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Sofern Ihre Unterlagen bereits durch das Bürgerbüro weitergeleitet wurden, erhalten Sie Ihre Unterlagen mit der Post bzw. zur Aushändigung über das Bürgerbüro.

Falls das Bürgerbüro Ihre Unterlagen nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten konnte: Übersenden Sie bitte von allen Familienmitgliedern eine Kopie der Meldebescheinigung, versehen mit der Körpergröße und Augenfarbe, mit den Passbildern für alle Personen ab 6 Jahren, den Ausweispapieren, den Personenstandsurkunden und der bisherigen Aufenthaltsgestattung oder BüMA an die Ausländerbehörde. Eine persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich. Die übrigen Daten werden der Ausländerbehörde vom Bürgerbüro elektronisch übermittelt. Sie erhalten Ihre neuen Dokumente dann mit der Post bzw. über das Bürgerbüro zur Aushändigung. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihren Briefkasten beschriftet haben.

Falls Sie persönlich bei der Ausländerbehörde vorsprechen möchten, vereinbaren Sie bitte einen Termin bei:

Landkreis Northeim
Fachdienst Ausländerangelegenheiten
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

Herrn / Frau

Telefonnummer: 05551/708 -

In die Gespräche mit der Ausländerbehörde können selbstverständlich auch Ihre ehrenamtlichen Begleiter einbezogen werden. Hierfür benötigt die Ausländerbehörde eine „Schweigepflichtentbindungserklärung“. Ohne diese Erklärung dürfen keine Informationen – auch nicht telefonisch oder per Mail – weitergegeben werden. Vergessen Sie bitte auch hier nicht die Terminvereinbarung!

5. Bankverbindungen

Sie brauchen eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA), eine Aufenthaltsgestattung oder ein anderes Ausweisdokument mit Bild, das von einer deutschen Ausländerbehörde ausgestellt wurde. Mit diesem Dokument können Sie ein Girokonto eröffnen. Ihr Geld wird dann monatlich auf Ihr Konto überwiesen. Bitte senden Sie Ihre Bankverbindung an:

Landkreis Northeim
Fachdienst IV.1
Wallstr. 40
37154 Northeim

Geldinstitut in der Nähe Ihres Wohnortes, zum Beispiel:

Kreis-Sparkasse Northeim

Göttinger Str. 43, Tel. 05551/709-908
oder Am Münster 29 , Tel. 05551/709-0
oder Scharnhorstplatz 2, Tel. 05551/709-807
oder An der Schule 3 (OT Höckelheim) , Tel. 05551/709-404
37154 Northeim

6. Anmeldung Energieversorgung

Bitte melden Sie Strom und gegebenenfalls Gas für Ihre Wohnung bei einem Unternehmen für Energieversorgung an. Die Adresse des örtlichen Anbieters lautet:

Stadtwerke Northeim
Am Mühlenanger 1
37154 Northeim
Tel. 05551 60050

Schicken Sie bitte die Anmeldebestätigung an:

Landkreis Northeim
Fachdienst IV.1
Wallstr. 40
37154 Northeim

7. Schule

In Deutschland besteht Schulpflicht für Kinder für zwölf Schulbesuchsjahre. Wenn Sie Kinder zwischen 6 und 18 Jahren haben, melden Sie diese bitte umgehend bei einer Schule an. Es gibt verschiedene Schulformen. Die Adressen der in Frage kommenden Schulen erhalten Sie im Bürgerbüro, Am Münster 30, 37154 Northeim.

8. Kindergarten

Wenn Sie Kinder haben, für die Sie eine Kindergartenbetreuung benötigen, erfahren Sie die Adresse des Kindergartens im Bürgerbüro, Am Münster 30, 37154 Northeim.

9. Sicherung des Lebensunterhaltes

Für die Sicherung Ihres Lebensunterhaltes bekommen Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie an oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin zur persönlichen Vorsprache beim Fachdienst IV.1, Wallstr. 40, 37154 Northeim bei

Herrn /Frau	Zimmer
Telefonnummer:	05551/708 -

Auszahlung der Geldleistungen

Wenn Sie noch kein Konto besitzen, können Sie sich zum 01. des Monats beim Landkreis Northeim, Fachdienst VI.1, Wallstr. 40, 37154 Northeim einen Auszahlungsschein abholen und diesen bei der Kreis-Sparkasse Northeim einlösen.

10. Krankenhilfe

Vor Beginn des neuen Quartals bekommen Sie vom Landkreis Northeim einen Krankenschein für den Arzt- und Zahnarztbesuch zugeschickt. In der Regel werden nur die Kosten für die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände übernommen.

Falls noch kein Krankenschein vorliegt, kann dieser angefordert werden beim Fachbereich IV - Soziales, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim bei:

Frau Larisch Tel. 05551/708-307

Frau Krause Tel. 05551/708-640

11. Flüchtlingssozialarbeit

Wenn Sie Unterstützung und Begleitung brauchen bei Fragen des alltäglichen Lebens, bei der Anmeldung Ihrer Kinder in der Schule oder im Kindergarten oder bei Formalitäten mit Behörden, dann rufen Sie an oder vereinbaren Sie telefonisch einen Termin für ein persönliches Treffen beim Fachdienst IV.1, Wallstr. 40, 37154 Northeim bei:

Frau Langer	Zimmer 14
Telefonnummer:	05551/708-776
Mobil:	0162/2145843

12. Hilfe bei Behördenangelegenheiten, Soziale Beratung

Café Dialog/Werk-statt-Schule

Flüchtlingsberatung

Frau Shaginian

Von-Menzel-Str. 2

37154 Northeim

Tel. 05551/589469-22 oder -23

Sprechzeiten: Di, Mi und Fr 9.00 - 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung
t.shaginian@werk-statt-schule.de

13. Notrufnummern

Rettungsdienst und

Feuerwehr

Telefonnummer: 112

Polizei

Telefonnummer: 110